



II-

619

der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

251 / A. B.

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES ZU 299 / J. Wien, am 10. November 1970

Präs. am 18. Nov. 1970

Zahl: 186.751-14/70

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen an mich gerichteten Anfrage Nr. 299/J-NR/70, betreffend "sozialistische Personalpolitik", beehre ich mich mitzuteilen:

Einleitend darf ich festhalten, daß der Kommandant der Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Tirol, Gendarmerieoberstleutnant Ernst VOIT, am 9. Mai 1970 verstorben ist. Am 7. September 1970, also 4 Monate nach dem Ableben des Genannten, habe ich dem Vorschlag der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, den Gendarmerie-rittmeister Josef WALDBAUER zum Kommandanten der Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Tirol zu ernennen, zugestimmt. Von einer vorzeitigen Besetzung des Dienstpostens kann daher nicht gesprochen werden.

Um den in Rede stehenden Dienstposten hatten sich folgende leitende Gendarmeriebeamte beworben:

GMjr. Johann BRAMBÖCK, Abteilungskommandant in Wörgl;
 GRtm. Erich JÄGER, Adjutant beim Landesgendarmeriekommando und
 GRtm. Josef WALDBAUER, interimistischer Kommandant der Technischen Abteilung und der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Hinsichtlich der Bewerbung des Gendarmeriemajors BRAMBÖCK meldete das Landesgendarmeriekommando für Tirol, daß dieser als rangältester Bewerber zweifellos alle Voraussetzungen für den Posten besitze, jedoch als ernsthafter Aspirant schon deshalb ausscheide, weil seine Bewerbungsbitte in erster

Linie unter dem Eindruck der von meinem Vorgänger in Erwägung gezogenen Auflassung von Gendarmerieabteilungskommanden erfolgt sei. Der Genannte besitzt in Wörgl ein Eigenheim und müßte im Falle der Einteilung bei der Verkehrsabteilung täglich von Wörgl nach Innsbruck und zurück fahren. Es bleibe daher nur die Wahl zwischen Gendarmerierittmeister Erich JÄGER und Gendarmerierittmeister Josef WALDBAUER.

Das Landesgendarmeriekommando für Tirol schlug für die Besetzung des Dienstpostens Gendarmerierittmeister JÄGER mit der Begründung vor, daß er im Dienstrang vor Gendarmerierittmeister WALDBAUER stehe, eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung aufweise und für diese Funktion besser geeignet sei. Der Fachausschuß beim Landesgendarmeriekommando für Tirol vertrat mehrheitlich die Auffassung, daß das Dienstalter und die Dienstbeurteilung auch bei derartigen Dienstpostenbesetzungen berücksichtigt werden sollten. Gegen die Bestellung des Gendarmerierittmeisters JÄGER bestünde daher mehrheitlich kein Einwand.

Der Dienstrang richtet sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Ernennung in eine höhere Dienstklasse. Gendarmerierittmeister JÄGER wurde am 1.1.1969 und Gendarmerierittmeister WALDBAUER am 1.7.1970 (bei einer sehr guten Gesamtbeurteilung) in die Dienstklasse IV ernannt.

Gendarmerierittmeister Erich Jäger trat am 15.5.1951, Gendarmerierittmeister Josef WALDBAUER am 19.2.1951 in den Dienst der Bundesgendarmerie. Zum leitenden Gendarmeriebeamten (Verwendungsgruppe W 1) wurde JÄGER am 16.7.1965 und WALDBAUER bereits am 16.7.1961 ernannt.

Zur Frage 1 ("Aus welchen Gründen gaben Sie Gendarmerierittmeister Jäger gegenüber anderen weniger qualifizierteren und von der Personalvertretung nicht mehrheitlich akzeptierten Bewerbern den Nachrang?"):

Gendarmerierittmeister Josef WALDBAUER wurde seit dem 1.2.1967 als interimistischer Kommandant der Technischen Abteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol verwendet.

- 3 -

Der Kommandant dieser Abteilung war vom September 1964 bis Ende März 1970 dem Österreichischen UN-Polizeikontingent in Cypern dienstzugeteilt.

Seit der ersten Erkrankung des verstorbenen Kommandanten der Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol Ende September 1968 führte Gendarmerierittmeister WALDBAUER durch längere Zeit hindurch neben der Technischen Abteilung auch die Verkehrsabteilung. Nach dem Bericht des Landesgendarmeriekommandos für Tirol hat Gendarmerierittmeister WALDBAUER in dieser Doppelfunktion Bestes geleistet. Auch bei großen Einsätzen der Verkehrsabteilung habe er sich durchaus bewährt. Sein Diensteifer und seine jederzeitige Einsatzbereitschaft seien vorbildlich.

Gendarmerierittmeister JÄGER wurde nach seiner Ernennung zum leitenden Gendarmeriebeamten und Versetzung zum Landesgendarmeriekommando für Tirol vorerst als 2. Adjutant verwendet und im Juli 1968 zum 1. Adjutanten bestellt. Obwohl er auch fallweise Gendarmerieabteilungskommandanten und den Kommandanten der Erhebungsabteilung vertrat, beschränkt sich seine Tätigkeit als Adjutant und Personalreferent doch vorwiegend auf die Arbeit beim Stab des Landesgendarmeriekommandos. Er steht daher nicht unmittelbar im exekutiven Gendarmeriedienst. Gendarmerierittmeister JÄGER ist zweifellos ein tüchtiger leitender Beamter, hätte jedoch bei einer allfälligen Bestellung zum Kommandanten der Verkehrsabteilung eine völlig neue Aufgabe übernommen und naturgemäß eine Einarbeitungszeit benötigt.

Hingegen konnte Gendarmerierittmeister WALDBAUER während seiner Tätigkeit als Vertreter des Kommandanten der Verkehrsabteilung bereits Erfahrungen sammeln und war daher in der Lage, sofort und ohne Einarbeitungszeit die ihm übertragene Funktion zu übernehmen.

Im Falle der vom Landesgendarmeriekommando erwogenen Einteilung WALDBAUER's als Adjutant hätte er ebenfalls eine längere Einarbeitungszeit für diese Funktion benötigt, was in beiden Fällen für den ungestörten und klaglosen Dienstbetrieb nicht zweckmäßig erschien.

Nach meiner Auffassung ist es recht und billig, wenn ein Beamter, der einen Posten durch Jahre hindurch vertretungsweise zufriedenstellend bekleidet, diesen Posten im gegebenen Fall auch definitiv zugesprochen erhält. Im Falle des Gendarmerierittmeisters WALDBAUER kommt noch hinzu, daß er infolge der Rückkehr des Kommandanten der Technischen Abteilung, den er ebenfalls jahrelang vertreten hatte, diese Funktion abgeben mußte.

Zur Frage 2 ("Was hat Sie bewogen, vom bisherigen Prinzip, dem Dienstalter und der Qualifikation Priorität bei der Verleihung eines Dienstpostens einzuräumen, abzugehen?"):

Die Gründe für diese Entscheidung ergeben sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen.

Ergänzend hiezu darf ich darauf hinweisen, daß in der Regel zwar nach den in der Anfrage angeführten Grundsätzen vorgegangen wird, besondere Gründe - wie z.B. der vorgeschilderte Fall - aber ein Abgehen von dieser Regel im dienstlichen Interesse geboten erscheinen läßt.

Ein Beispiel hierfür ist z.B. die Bestellung des Bezirksgendarmeriekommandanten in Imst/Tirol im Jahre 1969. Nach gründlicher Überlegung wurde damals der rangmäßig an 3. Stelle stehende Bewerber ausgewählt.

Abschließend darf ich bemerken, daß Gendarmerierittmeister WALDBAUER - wie ausgeführt - vor Gendarmerierittmeister JÄGER in den Dienst der Bundesgendarmerie trat und um 4 Jahre früher zum leitenden Gendarmeriebeamten ernannt wurde. Er besitzt daher eine längere Gesamtdienstzeit und rangiert lediglich im Dienstrang (Dienstklasse IV) hinter Gendarmerierittmeister JÄGER.

Ich glaube, daß ich hinreichend die Gründe dargelegt habe, die mich veranlaßt haben, dem Vorschlag der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Gendarmerierittmeister WALDBAUER mit der Funktion eines Kommandanten der Verkehrsabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Tirol zu bestellen, zuzustimmen.

